



Ehrungsordnung

für den

Schützenkreis Hohenstaufen

im Württ. Schützenverband 1850 e.V.

Ehrungsordnung

für den

Schützenkreis Hohenstaufen

im Württ. Schützenverband 1850 e.V.

§ 1

1. Natürliche und juristische Personen können für besondere Leistungen und herausragende Verdienste um den Schießsport durch den Kreis Hohenstaufen geehrt werden.
2. Für den Kreis Hohenstaufen gelten zunächst die Ehrungsordnungen des Bezirk, WSV und des DSchB.
3. Für die vom Kreis Hohenstaufen selbst geschaffenen Ehrungen gilt die in den folgenden Bestimmungen festgelegte Ehrungsordnung des Kreises.

§ 2

1. Der Kreis Hohenstaufen verfügt über die folgenden eigenen Ehrungsmöglichkeiten:
 - a) die Verleihung eines Ehrentitels (Kreisehren...),
 - b) die Verleihung des Kreisehrenzeichens,
 - c) die Verleihung einer Fördermedaille,
 - d) die Verleihung der Kreisauswahlnadel.
2. Die Ehrungsmöglichkeiten und –voraussetzungen werden in den folgenden § 3 bis 12 dargestellt.

§ 3

Kreisehrenadel mit Brillant

1. Die Ehrung erhalten Mitglieder des Kreisschützenmeisteramtes.
2. Die Ehrung kann nur nach mindestens 15-jähriger verdienstvoller Tätigkeit im Kreisschützenmeisteramt erfolgen.
3. Der geehrte erhält eine Urkunde und die Ehrennadel beim Kreisschützentag überreicht.

§ 4

Ehrentitel

1. Die Ehrung kann nur nach mindestens 12-jähriger Amtszeit und erst nach dem Ausscheiden aus dem Kreisschützenmeisteramt erfolgen.
2. Der Ehrentitel wird entsprechend dem zuletzt ausgeübten Amt – Kreisehrenoberschützenmeister, Kreisehrenschießenmeister, etc. – verliehen.
3. Sollte der Geehrte danach wieder eine Funktion im Kreisschützenmeisteramt übernehmen, so ruht während der Amtszeit die Ehrung.
4. Über die Ernennung wird dem Geehrten eine würdige Urkunde beim Kreisschützentag überreicht.
5. Mit der Ernennung sind weder Sitz noch Stimme im Kreisschützenmeisteramt verbunden. Sie können auch nicht verliehen werden.

§ 5

Kreisehrenzeichen

1. Das Kreisehrenzeichen wird in drei Stufen verliehen:
 - a) Stufe 3 in Bronze,
 - b) Stufe 2 in Silber,
 - c) Stufe 1 in Gold.
2. Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Kreisehrenzeichen in Bronze (Stufe 3)
Die Verleihung setzt Verdienste um die Schützensache voraus und eine mindestens 2-jährige aktive Mitarbeit in der Vereins- und oder Verbandsorganisation.
 - b) Kreisehrenzeichen in Silber (Stufe 2)
Die Verleihung setzt besondere Verdienste um die Schützensache voraus und eine mindestens 4-jährige aktive Mitarbeit in der Vereins- und oder Verbandsorganisation.
 - c) Kreisehrenzeichen in Gold (Stufe 1)
Die Verleihung setzt hervorragende Verdienste um die Schützensache voraus und eine mindestens 8-jährige aktive Mitarbeit in der Vereins- und oder Verbandsorganisation.
3. Die Verleihung des Kreisehrenzeichens in Gold erfolgt in der Regel nur auf Kreisveranstaltungen.
Die Verleihung der Abzeichen in Silber oder Bronze kann im Auftrag des Kreisschützenmeisteramtes auch bei Vereinsveranstaltungen durch Mitglieder des Kreisschützenmeisteramtes oder OSM erfolgen.

§ 6

Fördermedaille

1. Die Fördermedaille kann an juristische und natürliche Personen, welche sich um die Schützensache verdient gemacht haben, verliehen werden.
2. Die Fördermedaille wird in zwei Stufen verliehen:
 - a) Stufe 2 in Silber,
 - b) Stufe 1 in Gold.
3. Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Fördermedaille in Silber (Stufe 2)
Die Fördermedaille in Silber wird an Personen oder Institutionen verliehen, die den Kreis Hohenstaufen in außergewöhnlicher Weise gefördert haben.
 - b) Fördermedaille in Gold (Stufe 1)
Die Fördermedaille in Gold wird an Personen oder Institutionen verliehen, die den Kreis Hohenstaufen über Jahre hinweg in außergewöhnlichem Maße gefördert haben.
4. Zu jeder Fördermedaille wird eine Urkunde ausgegeben.
5. Die Verleihung erfolgt in der Regel auf Kreisveranstaltungen.

§ 7

Kreismedaillen

1. Die Kreismedaillen werden in drei Stufen verliehen:
 - a) Stufe 3 in Bronze,
 - b) Stufe 2 in Silber,
 - c) Stufe 1 in Gold.
2. Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Kreismedaille in Bronze (Stufe 3)
Platz 2 oder 3 bei Deutschen Meisterschaften oder Platzierungen bei internationalen Wettbewerben. Dies gilt für Einzelstarts und Mannschaften.
 - b) Kreismedaille in Silber (Stufe 2)
Platz 1 bei den Deutschen Meisterschaften oder Teilnahme an Europa-, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen. Dies gilt für Einzelstarts und Mannschaften.
 - c) Kreismedaille in Gold (Stufe 1)
Platzierungen 1 bis 3 bei Europa- Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen. Dies gilt für Einzelstarts und Mannschaften.
3. Die Verleihung der Kreismedaillen erfolgt durch das Kreisschützenmeisteramt bei Kreisschützentagen.

§ 8

Kreisauswahladel

1. Die Kreisauswahladel wird in drei Stufen verliehen:
 - a) Stufe 3 in Bronze,
 - b) Stufe 2 in Silber,
 - c) Stufe 1 in Gold.
2. Die Nadel wird nur an aktive Teilnehmer einer Kreisauswahlmannschaft verliehen.
3. Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Kreisauswahladel in Bronze (Stufe 3)
Berufung in eine Kreisauswahlmannschaft für mindestens 1 Jahr.
 - b) Kreisauswahladel in Silber (Stufe 2)
Berufung in eine Kreisauswahlmannschaft für mindestens 3 Jahre.
 - c) Kreisauswahladel in Gold (Stufe 1)
Berufung in eine Kreisauswahlmannschaft für mindestens 7 Jahre.
4. Die Verleihung der Kreisauswahladel erfolgt durch das Kreisschützenmeisteramt auf Kreisveranstaltungen.

§ 9

Goldene Nadel mit Brillant

Für „15 Jahre Mitglied im Kreisschützenmeisteramt“

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Kreisschützenmeisteramt wählt aus seiner Mitte einen Ehrungsausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern für eine Dauer von 4 Jahren.
2. Dem Ehrungsausschuss obliegt die Bearbeitung eingegangener Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie.
3. Zur Antragstellung auf Ehrungen sind ausschließlich die durch den Kreis herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Andere Anträge werden nicht bearbeitet.
4. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Gegen die Ablehnung oder Rückstellung eines Ehrungsantrages ist kein Einspruch möglich.
5. Werden Anträge zurückgestellt sind sie im folgenden Jahr erneut vom Antragsteller vorzulegen.
6. Die Kosten für Ehrungen, die auf Veranlassung des Kreises durchgeführt werden, Trägt der Kreis. Die Kosten für Ehrungen, die durch die Vereine beantragt werden, tragen die Vereine.
7. Die Abstände zwischen den Ehrungen des Kreises, Bezirkes, WSV und des DSchB sollten jeweils drei Jahre betragen.
8. Über Ehrungen des WSV und des DSchB, die auf Antrag des Kreises erteilt werden, verfügt ausschließlich das Kreisschützenmeisteramt.
9. Der Kreis führt eine Ehrungsliste, in die sämtliche Ehrungen aufzunehmen sind.

§ 11

Inhabern von Auszeichnungen, die sich nachgewiesenermaßen ehrenrührige oder das Ansehen des Schießsportes schädigende Handlungen zu Schulden kommen lassen, kann die Ehrung durch Beschluss des Kreisschützenmeisteramtes wieder aberkannt werden.

§ 12

Diese Ehrungsordnung vom 29. Oktober 2003 wurde vom Kreisschützenmeisteramt am 13. Dezember 2003 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in Kraft.

Gruibingen, den 29.10.03



Kreishrennzeichen Bronze

Kreishrennzeichen Silber

Kreishrennzeichen in Gold



Goldene Nadel mit Brillant

Bezirksehrenzeichen



Verbandsehrenzeichen



VEZ Silber

VM Bronze

VEZ Gold

kl. Gold. DSB

VM Silber